



Stellungnahme des KBSBK zur Frage der Abtreibung

Das Thema der Abtreibung macht regelmässig Schlagzeilen und wird politisch debattiert. Im Unterschied zur breiten öffentlichen Diskussion herrscht eine grosse Scheu, im privaten Bereich individuell darüber zu sprechen. Wenn die katholische Kirche an die in diesem Rahmen wichtigsten Grundsätze erinnert, dann nicht, um kaltherzig vorgefertigte und für alle identische Richtlinien aufzuerlegen und den Platz des freien Willens durch Dogmatik zu ersetzen. Sie will vielmehr Personen, die im Verlaufe eines Entscheidungsfindungsprozesses existentielle und äusserst schwierige Fragen zu beantworten haben, unterstützen. Da unsere Vernunft solche allgemeinen Prinzipien braucht, um sich in der Fülle der realen Erfahrungen wirksam zurechtzufinden, lohnt es sich, die Grundsätze immer wieder in Erinnerung zu rufen und zu erläutern. Doch parallel dazu darf man die nicht generalisierbare Einzigartigkeit der verschiedenen menschlichen Situationen nicht vernachlässigen und in vorbestimmte Kategorien zwingen. Konkret bedeutet dies, dass Empathie, nicht voreingenommenes Zuhören und die gemeinsame Suche nach Lösungen die christliche Betreuung stets kennzeichnen sollen und eine wohlwollende und situationsgerechte Umsetzung der Prinzipien angestrebt wird. Eine gute Umsetzung ist sowohl mit dem Schutz der auf dem Spiel stehenden Grundgüter als auch mit den Wünschen der Frau oder des Paares vereinbar.

Erstere kann man objektiv ermitteln: Es handelt sich primär um das Leben der beiden direkt betroffenen Personen, der Mutter und des Kindes. Und dieses Leben sollte in seinem maximierten Ausdruck als schützenswert gelten, d. h. insofern es nicht nur die Funktionsfähigkeit der lebenserhaltenden Organe, sondern das dem Wesen des Menschen in Hinsicht auf Rationalität, Freiheit, Relationalität und Güte gerecht werdende Leben bedeutet. Es geht nämlich nicht nur um den Schutz des ungeborenen Lebens, sondern mindestens ebenso sehr um das Leben der an der Entscheidung beteiligten Personen. Und dieses besteht aus Freiheit, Verantwortung und Glück. All diese Faktoren können von einer übereilten Entscheidung zutiefst erschüttert werden.

Der Schutz des ungeborenen Lebens bedeutet gleichzeitig auch den Schutz des bereits handelnden Lebens insofern das Glück des letzteren als Urtrieb des Menschen vom Schutz des Lebens an sich abhängt. Das allgemeine Prinzip, an das man sich erinnern sollte, wenn es um Glück und Leben geht, ist, dass das Leben als solches (und nicht eine bestimmte Art von Leben, die auf Kosten anderer Arten als würdig angesehen wird) bereits den Samen des Glücks in sich trägt. Deshalb ist eigentlich der Schutz des ungeborenen Lebens mit dem Schutz der grundlegendsten Bedürfnisse der Frau gleichzustellen, auch wenn die tiefere Ebene dieser Bedürfnisse wegen der aktuellen Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung und der potenziell erschütternden Folgen der beginnenden Mutterschaft vielleicht nicht sofort ersichtlich wird. Dies wird namentlich im Falle einer Fehlgeburt deutlich, wenn sich von Anfang an eine starke persönliche Beziehung zwischen Mutter und Kind gezeigt hatte, die frühzeitig zerbrochen wird und bei der Frau eine tiefe Trauer auslöst.

Natürlich kann die Entscheidung angesichts der Aufnahme eines neuen Lebens aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, weil unterschiedliche Güter zu berücksichtigen sind: das Leben des ungeborenen Kindes, die Autonomie der Frau (oder des Paares), die Auswirkungen auf die Angehörigen. Diese Güter, die alle wesentlich und wertvoll sind, können jedoch nach ihrem mehr oder weniger absoluten Wert geordnet werden. Gemäß der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* steht das Leben in unserem Wertesystem an erster

Stelle, dessen Vielfältigkeit und Komplexität ungeachtet¹. Es ist die Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Rechte und genießt somit einen unwiderruflichen Vorrang, auf den sich die Forderung nach einer unveräußerlichen Menschenwürde gründet². Die Freiheit, die unser gesamtes Menschsein bestimmt und ihm zusammen mit den rationalen Fähigkeiten, die sie voraussetzt, seine Größe verleiht, steht unmittelbar an nächster Stelle. Und tatsächlich kann keine Ethik die Freiheit oder Autonomie des Hauptakteurs einer jeden Entscheidung außer Acht lassen, ohne der Entscheidung mithin ihren ethischen Charakter zu nehmen. Im Falle der Abtreibung geht es also keinesfalls darum, Zwang auszuüben oder von außen zu beeinflussen, sondern einzig und allein darum, in der betroffenen Person die Hoffnung und das Vertrauen zu wecken, die notwendig sind, um eine positive Entscheidung zu treffen und um sich fähig zu fühlen, ein neues Leben und eine existentielle Veränderung anzunehmen, auf die man nicht vorbereitet war oder die man ursprünglich ablehnte.

Doch auch wenn es sich bei dieser Frage um eine eminent moralische Frage handelt und die Moral auf der Freiheit des Subjekts beruht, bedeutet dies nicht, dass man sich auf die individuelle Dimension beschränken muss. Die Problematik der Abtreibung beinhaltet nämlich eine gemeinschaftliche Dimension, die allzu oft unter dem Vorwand, sie könne die Selbstbestimmung der Frau beeinträchtigen, unterdrückt wird. Die Gemeinschaft kann sich auch als eine wertvolle Stütze für die mit einer ungewollten Schwangerschaft konfrontierten Frau erweisen. Die Angst, die qualvollen Zweifel und die grosse Ratlosigkeit, die oft die alleinstehende Frau erdrücken, können neuen Wegen der Hoffnung das Feld räumen, wenn sie als geteiltes Leid erlebt werden. So kann es dazu kommen, dass die mutmachende Gemeinschaft das, was scheinbar zum Scheitern verurteilt oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden war, in eine freudige Erfahrung verwandelt, wenn konkrete und aktive Hilfsmassnahmen in die Wege geleitet werden und sich mehrere Leute um das Wohl eines Kindes einsetzen und mit der werdenden Mutter solidarisieren. Wenn das Umfeld und der gesellschaftliche Trend jedoch Entscheidungen fördern, die auf den ersten Blick leichter mit selbstbestimmten Lebensentwürfen zu vereinbaren sind und die Betroffenen mit ihren Zweifeln und ihrem Recht auf Selbstbestimmung allein lassen – was nicht unbedingt als Freiheit, sondern als zusätzliche Belastung und Not empfunden werden kann –, wird zu der Lösung tendiert, die mit den eigenen Mitteln am ehesten durchführbar erscheint. In diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Aufnahme eines Kindes, die mit den größten Komplikationen und Opfern verbunden ist, realisiert wird. Das Ausmaß der kollektiven Verantwortung macht deutlich, dass es unzureichend und trügerisch ist, die Frage der Abtreibung auf den Bereich der individuellen Freiheit zu beschränken, auch wenn Eingriffe in die Sphäre rein privater und sogar sehr intimer Entscheidungen meist nicht gern gesehen werden. In diesem Punkt muss jedoch an den Mut appelliert werden zu missfallen.

Egal was man sagt: Die persönliche Freiheit ist weder absolut noch trennbar vom gesamten Ökosystem, in welches jede menschliche Existenz eingebettet ist und das nicht nur das Wohl der Person bestimmt, die tatsächlich von ihrer Entscheidungsfähigkeit Gebrauch macht, sondern auch das Wohl all derer, die sie umgeben. Die Menschheit muss an die kollektive und gemeinschaftliche Dimension ihres Weges erinnert werden, damit durch gegenseitige

¹ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948, Art. 3: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person».

² Siehe die Präambel derselben *Erklärung*, die die Menschenwürde (die jeder Person zugleich mit dem Leben zukommt) als Fundament für die Ausübung der persönlichen Freiheit sieht: «Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, [...] verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte».



Unterstützung und Solidarität ein Weg der Hoffnung bestehen bleibt. Die Komplexität der Situation einer Frau, die sich die Frage einer Abtreibung stellt, darf nicht den natürlichen Impuls ihrer Angehörigen schmälern, ihr Hilfe zuzusichern und sie langanhaltend zu begleiten. Über ein «neutrales» Mitgefühl hinaus, das sich der endgültigen Entscheidung der betroffenen Frau ohne weiteres fügt, ist es die Aufgabe der Angehörigen, die Vorteile zu betonen, die sich aus der Annahme des Lebens und dem damit verbundenen Glück ergeben. Zwar wird dieses Glück – wie jede menschliche Erfahrung – mit Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden sein, aber das Vertrauen in die Mitmenschen und in Gott wird dazu beitragen, dass diese Nachteile als sinnvolle Prüfungen für ein höheres Gut angesehen werden.

Insbesondere der behandelnde Arzt muss über die Funktion des Wissenschaftlers, der die verschiedenen möglichen Szenarien als gleichwertig darstellt, hinausgehen, indem er sich menschlich in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einbringt. Den Angehörigen der Gesundheitsberufe muss zudem die Möglichkeit gewährt sein, eine Verweigerung aus Gewissensgründen geltend zu machen, welche weder *de facto* noch *de jure* zu jeglichen negativen Auswirkungen auf ihre Arbeitsbedingungen führen darf. Auch hier geht es um die Verantwortung der gesamten Gesellschaft.

Die Kirche ist weit davon entfernt, eine autoritative Moral aufzwingen zu wollen, sondern will vielmehr darauf aufmerksam machen, wie gross unsere Verantwortung in diesem Bereich ist. Diese Verantwortung verlangt von uns, die Frage in aller Ehrlichkeit und ohne den Vorwand des Fortschritts im Bereich der sozialen Rechte oder der medizinischen Wissenschaft zu ergründen. Es geht darum, ethische Leitlinien vorzuschlagen und die Suche nach dem besten Weg zu fördern. Es soll eine gesunde gesellschaftliche Debatte entstehen, welche die Bedeutung von Abtreibung, Mutterschaft, Familie und Sexualität anhand von tiefgründigen Argumenten erneut untersucht und sich vom Vertrauen in Christus leiten und inspirieren lässt.